

Noru-Ken-Kendo-Dojo Dietzenbach e.V. Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Noru-Ken-Kendo-Dojo Dietzenbach und hat seinen Sitz in Dietzenbach. Er wurde am 12.08.2009 gegründet und wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der Name Noru-Ken-Kendo- Dojo Dietzenbach e. V. sein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung und Pflege der japanischen Waffenkünste mit Schwerpunkt Kendo als Körper- und Geisteskultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen bei Kendo;
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Kendoverband e.V. und damit im Deutschen Kendobund e.V. Der Hessische Kendoverband e.V. ist Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Hessischen Judoverband e.V.. Der Verein ist außerdem Mitglied im Landessportbund Hessen e.V..
2. Werden weitere Sparten in den Verein aufgenommen, dann so wird ggf. auch der Verein Mitglied in den jeweiligen Spartenverbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Vollmitgliedschaft ab 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder von 14 – 17 Jahren
 - c) Kinder unter 14 Jahren

d) Fördermitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Quartals zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) mit dem Tod
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1. entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich (auf Wunsch durch E-Mail) zu erfolgen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung zusammen verschickt.
4. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Bericht des Kassenwartes

 - c) Ggf. Entlastung des Vorstands;
 - d) Ggf. Neuwahl des Vorstands;
 - e) Ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvoranschlag;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit!).
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Vollmitglieder (§ 4.1.a).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Teilnahme von mindestens 50% der ordentlichen Vollmitglieder (§ 4.1.a) an der Versammlung.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

0. Der Gründungsvorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt.
1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Präsidenten/in
 - b) der/dem Vizepräsident/in
 - c) der/dem Schatzmeister/Schatzmeisterin
2. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und bestimmt über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/dem Präsidenten/in
 - b) der/dem Vizepräsident/in
 - c) der/dem Schatzmeister/SchatzmeisterinHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel für zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Prüfungs-, Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen des Hessischen Kendoverbandes e.V. und des Deutschen Kendobundes e.V. für die Mitglieder des Vereins verbindlich, ggf. auch die anderer Verbände.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hessischen Kendoverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dietzenbach, 19. Februar 2010

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister